

## ISR 151.11 – Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken (GeschR GGR)

vom 19.10.1999, in Kraft seit: 01.01.2000

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.07.2022 (Beschlussdatum: 28.06.2022)

151.11

19. Oktober 1999

---

## Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken

---

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Interlaken vom 28. November 1999<sup>1</sup>,

beschliesst:

### I. Allgemeines

Zweck

#### Artikel 1

Dieses Reglement regelt den Geschäftsgang des Grossen Gemeinderats Interlaken und legt die ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderats fest.

Konstituierung

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Nach jeder Gesamterneuerung wird der Grosse Gemeinderat durch den Gemeinderat spätestens zehn Tage im Voraus zur konstituierenden Sitzung einberufen, die in der zweiten Hälfte des Monats Januar stattfindet.

<sup>2</sup> Das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das ältere Mitglied des Grossen Gemeinderats leitet die Verhandlungen bis nach erfolgter Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende bezeichnet zwei provisorische Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Einberufung

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies der Gemeinderat oder zehn Ratsmitglieder schriftlich verlangen.

<sup>2</sup> Datum, Zeit und Ort der Sitzungen und die Traktanden werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht und den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und der Delegation des Jugendparlaments mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt. \*

Traktandenliste

#### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Traktandenliste wird vom Büro des Grossen Gemeinderats auf Grund eines Antrages des Gemeinderats in der Regel auf dem Zirkulationsweg aufgestellt. Sie enthält ein Traktandum Verschiedenes.

<sup>2</sup> Die Traktandenliste kann in besonderen Fällen bei Sitzungsbeginn auf Beschluss der Ratsmehrheit geändert oder ergänzt werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bis zum Sitzungsbeginn Traktanden zurück-

ziehen. Bis zur Behandlung eines Geschäftes kann der Grosse Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission oder auf Grund eines Ordnungsantrages ein Geschäft absetzen.

Akteneinsicht

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Mit der Traktandenliste werden den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und der Delegation des Jugendparlaments die erforderlichen Berichte und Anträge zugestellt. \*

<sup>2</sup> Die vollständigen Akten zu den einzelnen Geschäften liegen in den zwölf Tagen vor der Sitzung auf der Gemeindeschreiberei zu Einsichtnahme auf, soweit nicht Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen. \*

Teilnahmepflicht

#### **Artikel 6**

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.

Ersatzleute

#### **Artikel 7**

Die beiden ersten Ersatzleute jeder Liste erhalten dieselben Sitzungsunterlagen zugestellt wie die Ratsmitglieder.

Gemeinderat

#### **Artikel 8**

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Grossen Gemeinderats teil. Sie haben das Recht Anträge zu stellen.

fachliche Auskunft

#### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Grundsätzlich vertritt das vom Gemeinderat bestimmte Gemeinderatsmitglied ein Geschäft vor dem Grossen Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Gemeindeangestellte oder weitere Sachverständige ergänzend orientieren oder in besonderen Fällen ein Geschäft vertreten lassen.

<sup>3</sup> Das zuständige Gemeinderatsmitglied kann in der Beratung mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Gemeinderats Gemeindeangestellte oder aussenstehende Sachverständige zur Beantwortung von Fragen beiziehen.

Sitzungsgeld

#### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Die anwesenden Ratsmitglieder, die anwesenden Mitglieder der Delegation des Jugendparlaments und die Mitglieder der vom Grossen Gemeinderat eingesetzten Kommissionen erhalten Sitzungsgelder nach den diesbezüglichen Bestimmungen. \*

<sup>2</sup> ... \*

Öffentlichkeit

#### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Grossen Gemeinderats sind öffentlich.

<sup>2</sup> Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, können von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach vorgängiger mündlicher Verwarnung weggewiesen werden.

<sup>3</sup> Zuhörerinnen und Zuhörer können die Sitzungsunterlagen auf der Gemeindeschreiberei kostenlos beziehen. Die Sitzungsunterlagen wer-

den zudem im Internet aufgeschaltet. \*

<sup>4</sup> Einige Sätze der kostenlosen Sitzungsunterlagen sind im Sitzungslokal aufzulegen.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderats werden in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers veröffentlicht. \*

Medien

#### **Artikel 12**

Die bei der Gemeindeschreiberei angemeldeten Medien erhalten die gleichen Sitzungsunterlagen wie die Ratsmitglieder.

#### **Artikel 13 ... \***

Anwesenheit

#### **Artikel 14**

<sup>1</sup> Die Protokollführerin oder der Protokollführer erstellt durch Namensaufruf die Präsenzliste und gibt die Absenzen bekannt.

<sup>2</sup> Wer später erscheint oder die Sitzung vorzeitig verlässt, meldet sich bei der protokollführenden Person.

### **II. Büro des Grossen Gemeinderats**

Zusammensetzung

#### **Artikel 15**

<sup>1</sup> Das Büro des Grossen Gemeinderats besteht aus

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der 1. und 2. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie
- c) zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

<sup>2</sup> Es wird vom Rat alle Jahre in der letzten Sitzung aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Vorbehalten bleibt Artikel 2 dieses Reglements.

<sup>3</sup> Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das auf sein Amtsjahr folgende Jahr nicht ins Ratsbüro wählbar.

Aufgaben

#### **Artikel 16**

Das Büro des Grossen Gemeinderats

- a) legt die Traktanden der Sitzungen des Grossen Gemeinderats fest
- b) nimmt Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Grossen Gemeinderats entgegen
- c) formuliert die Abstimmungsbotschaften
- d) organisiert die Aktivitäten des Grossen Gemeinderats ausserhalb der Sitzungen
- e) übernimmt Repräsentationsaufgaben
- f) behandelt alle weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Grossen Gemeinderat, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist, und
- g) ist Disziplinarorgan für die Mitglieder des Gemeinderats inklusive Gemeindepräsidium.

Präsidium

#### **Artikel 17**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- a) leitet die Verhandlungen des Grossen Gemeinderats
- b) sorgt für die Befolgung des Geschäftsreglements und

c) führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber für den Rat die rechtsverbindliche Unterschrift unter dem Vorbehalt der Bestimmungen zum Protokoll und zu den Protokollauszügen.

<sup>2</sup> Die 1. oder 2. Vizepräsidentin bzw. der 1. oder 2. Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit oder Teilnahme an den Beratungen. Sind auch die beiden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten verhindert, führt das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das ältere Ratsmitglied den Vorsitz.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

#### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln die Zahl der abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten.

<sup>2</sup> Ist eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler abwesend, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident einen Ersatz.

Ersatzwahlen

#### **Artikel 19**

<sup>1</sup> Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident bzw. eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler im Verlaufe der Amtsdauer aus dem Rat aus, ist für den Rest des Jahres eine Ersatzwahl vorzunehmen.

<sup>2</sup> Scheidet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident in der ersten Hälfte des Jahres aus dem Rat aus, ist nach Absatz 1 vorzugehen.

<sup>3</sup> Scheidet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres aus dem Rat aus, sind die Neuwahlen des Büros vorzuziehen. Die Wahlen gelten dann bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

<sup>4</sup> Im letzten Halbjahr einer Legislaturperiode werden keine Ersatzwahlen mehr vorgenommen.

### **III. Rechnungsprüfungsorgan, Kommissionen des Grossen Gemeinderats und Delegation des Jugendparlaments \***

Aufzählung

#### **Artikel 20**

Der Rat wählt

- a) die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis, \*
- b) die vom Grossen Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, \*
- c) das Rechnungsprüfungsorgan, \*
- d) nach Bedarf die parlamentarische Untersuchungskommission oder
- e) weitere nichtständige Kommissionen.

Verfahren

#### **Artikel 21**

Für die Arbeit der Kommissionen des Grossen Gemeinderats gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen der Verordnung des Gemeinderats.

## 1. Rechnungsprüfungsorgan

### Artikel 22

<sup>1</sup> Rechnungsprüfungsorgan ist eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist mindestens alle vier Jahre neu zu wählen. \*

Auswahlverfahren

### Artikel 22a \*

<sup>1</sup> Das Auswahlverfahren erfolgt freihändig, wobei in der Regel drei Offerten eingeholt werden.

<sup>2</sup> Wird der Schwellenwert des freihändigen Verfahrens überschritten, wird das Einladungsverfahren ohne öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Zuständigkeit

### Artikel 22b \*

<sup>1</sup> Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Antragstellung an den Grossen Gemeinderat ist die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Sie kann dem Grossen Gemeinderat höchstens einmal in Folge beantragen, das Rechnungsprüfungsorgan ohne Auswahlverfahren nach Artikel 22a für eine zweite Amtsdauer zu bestätigen.

## 2. Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl und Zusammensetzung

### Artikel 23

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderats darf der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. Wird ein Geschäftsprüfungskommissionsmitglied in das Ratspräsidium gewählt, ist es durch die zuständige Partei für die Dauer des Präsidialjahres zu ersetzen.

Konstituierung und Sekretariat

### Artikel 24

Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selber und organisiert die Sekretariatsführung kommissionsintern oder durch Beizug eines aussenstehenden Sekretariates.

Prüfung von Geschäften

### Artikel 25

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann alle für den Grossen Gemeinderat traktandierten Geschäfte prüfen, mit Ausnahme von Geschäften, für die eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt worden ist, dem Grossen Gemeinderat Bericht erstatten und Antrag stellen.

<sup>2</sup> Anträge der Geschäftsprüfungskommission zu im Grossen Gemeinderat traktandierten Geschäften sind spätestens zwölf Tage vor der Sitzung des Grossen Gemeinderats der Gemeindeschreiberei zum Versand an die Mitglieder des Grossen Gemeinderats und des Gemeinderats zuzustellen, ausser wenn die Geschäftsprüfungskommission den

Antrag des Gemeinderats unterstützt. \*

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann Mitglieder des Gemeinderats, öffentlichrechtlich Angestellte der Gemeinde oder weitere Fachleute zur Auskunfterteilung beiziehen.

<sup>4</sup> Bei der Neufassung von Reglementen prüft die Geschäftsprüfungskommission, ob sie die Vorlage selber oder durch eine vom Grossen Gemeinderat einzusetzende nichtständige Kommission prüfen will.

<sup>5</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erhält nach jeder Gemeinderatsitzung unter Vorbehalt des Persönlichkeitsschutzes eine Liste aller vom Gemeinderat behandelten Traktanden. \*

## Kompetenzen

### Artikel 26

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Gemeinderat die Behebung von offensichtlichen Mängeln und Irrtümern in den Vorlagen an den Grossen Gemeinderat oder die Ergänzung der Sitzungsunterlagen vor der Sitzung des Grossen Gemeinderats verlangen.

<sup>2</sup> Sie kann dem Grossen Gemeinderat beantragen

- a) einer Vorlage zuzustimmen
- b) einen Antrag des Gemeinderats abzuändern
- c) ein Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen oder an den Gemeinderat zurückzuweisen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zum Verwaltungsbericht des Gemeinderats Stellung und überprüft den Vollzug von erheblich erklärten parlamentarischen Vorstössen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann der Geschäftsprüfungskommission keine Aufgaben zuweisen oder Kompetenzen delegieren. \*

## Abrechnungen

### Artikel 27

Sind bei Nachkrediten die Voraussetzungen von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt, kann die Geschäftsprüfungskommission die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen.

## Datenschutzaufsichtsstelle

### Artikel 28

Die Geschäftsprüfungskommission ist Datenschutzaufsichtsstelle gemäss Datenschutzgesetzgebung und informiert den Grossen Gemeinderat jährlich bei der Behandlung des Verwaltungsberichts über ihre Feststellungen.

## Meldestelle Missstände

### Artikel 28a

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung im weiteren Sinne. \*

<sup>2</sup> Artikel 17a des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG, BSG 622.1) gilt sinngemäss. \*

## Aufsicht über die Verwaltung

**Artikel 29**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission führt im Auftrag und in der Verantwortung des Grossen Gemeinderats die Aufsicht über den Gemeinderat und die Verwaltung.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission legt jährlich fest, welches Ressort sie im laufenden Jahr überprüfen will, und orientiert die Präsidentin oder den Präsidenten des Grossen Gemeinderats darüber vertraulich. Der Grosse Gemeinderat kann seinerseits jederzeit die Prüfung eines bestimmten Ressorts verlangen. \*
- <sup>3</sup> Vor Beginn der Prüfung eines Ressorts ist die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher zu orientieren. \*
- <sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission informiert den Grossen Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des nächsten Verwaltungsberichtes über ihre Feststellungen, soweit dies die Geheimhaltungspflicht zulässt.
- <sup>5</sup> Stellt sie Unregelmässigkeiten fest, die nicht in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat geregelt werden können, kann die Geschäftsprüfungskommission die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen.

## Ausstand wegen Unvereinbarkeit

**Artikel 30**

- <sup>1</sup> Ein Geschäftsprüfungskommissionsmitglied, das gleichzeitig Mitglied der Finanzkommission ist, darf keine Aufgaben im Rahmen der Verwaltungskontrolle übernehmen.
- <sup>2</sup> Ein Geschäftsprüfungskommissionsmitglied darf keine Aufgaben in der Verwaltungsprüfung in den Ressorts übernehmen, in denen es selber oder Verwandte gemäss Artikel 51 Absatz 1 des Organisationsreglements Kommissionsmitglieder oder angestellt sind. \*
- <sup>3</sup> Durch die Absätze 1 und 2 Betroffene sind bei Behandlung entsprechender Geschäfte in der Geschäftsprüfungskommission ausstandspflichtig.

**3. Parlamentarische Untersuchungskommission**

## Aufgaben

**Artikel 31**

- <sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission ist eine nichtständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.
- <sup>2</sup> Sie kann vom Grossen Gemeinderat eingesetzt werden, wenn
  - a) ein Nachkredit zehn Prozent der Ausgabe übersteigt, in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats fällt und erst beantragt wird, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, oder
  - b) die Geschäftsprüfungskommission dies gestützt auf Feststellungen bei der Aufsicht über die Verwaltung beantragt, insbesondere wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch den Grossen Gemeinderat bedürfen
  - c) fünf Mitglieder des Grossen Gemeinderats dies beantragen.
- <sup>3</sup> Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission erfordert die Zustimmung von mindestens 16 Mitgliedern des Grossen Gemeinderats.

<sup>4</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission klärt ab, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind, und stellt dem Grossen Gemeinderat Antrag.

Mitgliederzahl und Zusammensetzung **Artikel 32**

<sup>1</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sitzverteilung ergibt sich aus den Parteistimmenzahlen der Parteien bei den letzten Wahlen in den Grossen Gemeinderat.

<sup>3</sup> Mitglieder aus Kommissionen, deren Arbeit die parlamentarische Untersuchungskommission untersuchen muss, dürfen der parlamentarischen Untersuchungskommission nicht angehören.

<sup>4</sup> Der Grosse Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission aus den gemeldeten Mitgliedern.

Auskunftspflicht

**Artikel 33**

Mitglieder der Gemeindeorgane und das Personal haben der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihrer Arbeit gemacht haben und die ihren Aufgabenbereich betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und allfällige Akten vorzulegen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

**4. Weitere nichtständige Kommissionen**

Grundsatz

**Artikel 34**

<sup>1</sup> Weitere nichtständige Kommissionen werden bei Bedarf zum Bearbeiten von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten eingesetzt.

<sup>2</sup> Aufgaben, Zuständigkeit, Mitgliederzahl und Zusammensetzung werden im Einsetzungsbeschluss festgelegt.

**5. Delegation des Jugendparlaments \***

Grundsatz

**Artikel 34a**

<sup>1</sup> Ein auch für die Gemeinde Interlaken zuständiges Jugendparlament ist berechtigt eine Delegation aus maximal zwei Mitgliedern an die Sitzungen des Grossen Gemeinderats abzuordnen. \*

<sup>2</sup> Besteht mehr als ein auch für die Gemeinde Interlaken zuständiges Jugendparlament, können die Jugendparlamente gesamthaft maximal zwei Mitglieder abordnen. \*

<sup>3</sup> Die Delegation des Jugendparlaments ist nicht stimmberechtigt, kann jedoch Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen und parlamentarische Vorstösse einreichen. \*

## Wählbarkeit und Wahl

**Artikel 34b**

- <sup>1</sup> In die Delegation des Jugendparlaments ist wählbar, wer
- a) ... \*
  - b) den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Interlaken oder in den Gemeinden Bönigen, Därigen, Gsteigwiler, Leissigen, Matten bei Interlaken, Niederried bei Interlaken, Ringgenberg, Saxeten, Unterseen und Wilderswil hat oder in einer dieser Gemeinden stimmberechtigt oder als Ausländerin oder Ausländer mit Niederlassungsbeurteilung C angemeldet ist, wobei ein Mitglied zwingend mit Wohnsitz Interlaken, und \*
  - c) das 16. Altersjahr vollendet hat. \*
- <sup>2</sup> Die Wahl erfolgt durch das Plenum des Jugendparlaments, sofern das Jugendparlament die Wahl in den Statuten nicht anders regelt. \*
- <sup>3</sup> Es gelten die gleichen Amtsdauern und die gleiche Amtszeitbeschränkung wie für die Mitglieder des Grossen Gemeinderats, sofern die Statuten des Jugendparlaments nichts anderes regeln. \*
- <sup>4</sup> Besteht mehr als ein Jugendparlament und können sich die Jugendparlamente nicht auf die Delegation verständigen, wählt der Grosse Gemeinderat die Delegation des Jugendparlaments aus den von den Jugendparlamenten im Sinne von Absatz 2 vorgeschlagenen Jugendparlamentsmitgliedern. \*

**IV. Sekretariat und Protokoll**

## Sekretariat

**Artikel 35**

Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Gemeindeschreiberei oder bei Verhinderung die Stellvertretung führt das Sekretariat des Grossen Gemeinderats. Angestellte der Gemeindeverwaltung können zur Protokollführung beigezogen werden. \*

## Protokoll

**Artikel 36**

- <sup>1</sup> Das Protokoll muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung
  - b) die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, weiterer sitzungsgeldberechtigter Anwesender und des Sekretariates \*
  - c) die Rednerinnen und Redner, eine kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts ihrer Voten und die Anträge und Beschlüsse
  - d) bei Abstimmungen und Wahlen die Stimmzahlen oder Stimmverhältnisse.
- <sup>2</sup> Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern für die nächstmögliche Sitzung zuzustellen.
- <sup>3</sup> Der Rat entscheidet über Berichtigungen. Sind keine Änderungen beantragt, erklärt die oder der Vorsitzende das Protokoll als genehmigt. Das abtretende Büro genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung einer Legislatur.
- <sup>4</sup> Das genehmigte Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden, den Stimmzählerinnen und Stimmzählern, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

<sup>5</sup> Die Protokollführerin oder der Protokollführer kann die Verhandlungen auf Tonträger aufnehmen. Die Aufnahmen sind nach der Protokollgenehmigung zu löschen.

Auszüge

#### **Artikel 37**

Auszüge aus Protokollen des Grossen Gemeinderats werden durch die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter Gemeindeschreiberei mit Einzelunterschrift erstellt, bei Auszügen aus noch nicht genehmigten Protokollen mit entsprechendem Vermerk. \*

### **V. Beratung**

Reihenfolge der Geschäfte

#### **Artikel 38**

Die Geschäfte werden in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.

Gang der Beratung

#### **Artikel 39**

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende erteilt in der Regel der Referentin oder dem Referenten des Gemeinderats das Wort. Hat jedoch eine Kommission des Grossen Gemeinderats ein Geschäft vorbereitet oder geprüft, so erhält deren Berichterstatterin oder Berichterstatter zuerst das Wort. \*

<sup>2</sup> Anschliessend wird die allgemeine Umfrage eröffnet. \*

Eintreten

#### **Artikel 40**

<sup>1</sup> Es findet eine Eintretensdebatte statt, nach deren Schluss über das Eintreten abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Bei folgenden Geschäften findet keine Eintretensdebatte statt:

- a) Voranschlag, Rechnungen und Abrechnungen
- b) Verwaltungsbericht
- c) Legislaturziele
- d) parlamentarische Vorstösse
- e) Kommissionswahlen und Wahlen ins Büro des Grossen Gemeinderats.

2. Beratung

#### **Artikel 41**

<sup>1</sup> Der Rat kann bei allen Geschäften, die nicht durch eine gesetzliche oder reglementarische Frist gebunden sind, eine zweite Beratung beschliessen. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Beratung statt.

<sup>2</sup> Bei Reglementsvorlagen werden in der zweiten Beratung nur noch Artikel behandelt, die in der ersten Beratung bestritten waren. Artikel 49 bleibt vorbehalten.

Ordnungsanträge

#### **Artikel 42**

<sup>1</sup> Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, die Beschränkung der Redezeit, den Schluss der Diskussion, den Unterbruch oder die Aufhebung der Sitzung oder die Handhabung des Geschäftsreglements.

<sup>2</sup> Über Rückweisungsanträge kann der Rat sofort oder nach Schluss der Diskussion entscheiden.

<sup>3</sup> Wird ein anderer Ordnungsantrag gestellt, darf nur noch zu diesem Antrag gesprochen werden. Anschliessend ist darüber abzustimmen. Wird einem Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion oder Verschiebung der Beratung zugestimmt, dürfen nur noch jene Ratsmitglieder zum Geschäft sprechen, die vor der Antragstellung das Wort verlangt haben. Die Vertreterin oder der Vertreter des Gemeinderats und der vorberatenden Kommission des Grossen Gemeinderats können sich ebenfalls noch äussern.

#### Verhandlungsordnung

#### **Artikel 43**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sprechen in der Regel stehend von ihren Plätzen aus. Für längere Voten kann das Rednerpult benützt werden.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort.

<sup>3</sup> Wer spricht soll bei der Sache bleiben und sich kurz halten. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand, erfolgt eine Ermahnung der oder des Vorsitzenden. Der Rat kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.

<sup>4</sup> Die Rednerinnen und Redner sprechen in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbegehren. Ratsmitglieder, die zum Verhandlungsgegenstand noch nicht gesprochen haben, erhalten jedoch zuerst das Wort.

<sup>5</sup> Wer eine persönliche Erklärung abgeben oder einen Ordnungsantrag stellen will, kann jederzeit das Wort verlangen.

#### Entzug des Wortes

#### **Artikel 44**

<sup>1</sup> Wenn ein Ratsmitglied den parlamentarischen Anstand verletzt, ist es von der oder dem Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen.

<sup>2</sup> Bleibt der Ordnungsruf erfolglos, ist dem fehlbaren Mitglied sofort das Wort zu entziehen.

<sup>3</sup> Erhebt das fehlbare Ratsmitglied Einspruch gegen den Wortentzug, entscheidet der Rat ohne Diskussion.

#### Ausschluss

#### **Artikel 45**

<sup>1</sup> Dauern die Störungen an, unterbricht die oder der Vorsitzende unverzüglich die Sitzung.

<sup>2</sup> Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen beschliesst der Rat zuerst über den Ausschluss des fehlbaren Ratsmitgliedes für die Dauer der Sitzung. Eine Diskussion findet nicht statt.

<sup>3</sup> Nötigenfalls bricht die oder der Vorsitzende die Sitzung ab.

#### Anträge

#### **Artikel 46**

Wer einen Antrag stellt, hat ihn auf Verlangen der oder des Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

#### Teilnahme der Vorsitzenden

#### **Artikel 47**

Nimmt die oder der Vorsitzende an der Beratung teil, ist die Verhandlungsleitung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu übergeben.

---

Schluss der Beratung	<p><b>Artikel 48</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beratung wird als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt. Der Vertreterin oder dem Vertreter des Gemeinderats und der vorberatenden Kommission des Grossen Gemeinderats ist auf Verlangen vor Schluss der Beratung ein Schlusswort gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Der Rat kann seinerseits Schluss der Beratung beschliessen. In diesem Fall erhalten diejenigen noch das Wort, die sich vorher gemeldet haben.</p>
Rückkommen	<p><b>Artikel 49</b></p> <p>Ist ein Geschäft beraten, kann vor der Schlussabstimmung das Zurückkommen auf schon gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Über den Rückkommensantrag ist abzustimmen.</p>
Wiedererwägung	<p><b>Artikel 50</b></p> <p><sup>1</sup> Während der laufenden Sitzung kann die Wiedererwägung schon gefasster Beschlüsse beantragt werden. Solche Wiedererwägungsanträge sind kurz zu begründen. Die Beratung des in Wiedererwägung gezogenen Beschlusses kann auf den Schluss der Sitzung verschoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Wahlen können nicht in Wiedererwägung gezogen werden.</p>
	<p><b>VI. Parlamentarische Vorstösse</b></p>
Grundsatz	<p><b>Artikel 51</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats und der Delegation des Jugendparlaments sind berechtigt parlamentarische Vorstösse einzureichen. *</p> <p><sup>2</sup> Wird ein parlamentarischer Vorstoss von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam eingereicht, ist eine Sprecherin oder ein Sprecher zu bezeichnen. Diese Person gilt als Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner im Sinne der folgenden Artikel. *</p>
Aufzählung	<p><b>Artikel 52</b></p> <p>Parlamentarische Vorstösse sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Motion</li><li>das Postulat</li><li>die Interpellation und</li><li>die Anfrage.</li></ol>
Kenntnisnahme	<p><b>Artikel 53</b></p> <p>Parlamentarische Vorstösse mit Ausnahme der Anfrage sind schriftlich einzureichen und werden dem Grossen Gemeinderat in der Sitzung, in der sie eingereicht werden, zur Kenntnis gebracht.</p>
Begründung	<p><b>Artikel 54</b></p> <p>Motionen und Postulate werden für die nächstmögliche Sitzung zur mündlichen Begründung durch die Erstunterzeichnerin oder den Erst-</p>

unterzeichner traktandiert.

#### Bearbeitungsfristen

#### Artikel 55

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat zu parlamentarischen Vorstössen innert sechs Monaten seit der Begründung, bei Interpellationen und Anfragen oder wenn auf eine Begründung verzichtet wird seit der Einreichung, Stellung zu nehmen.
- <sup>2</sup> Erheblich erklärte Motionen sind innert achtzehn Monaten, erheblich erklärte Postulate innert zwölf Monaten seit der Erheblicherklärung zu bearbeiten.
- <sup>3</sup> Die Fristen sind mit der Traktandierung für die erste Sitzung nach Ablauf der Frist eingehalten.
- <sup>4</sup> Können Fristen nicht eingehalten werden, ist dem Grossen Gemeinderat ausser bei Anfragen ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung einzureichen.

#### Erheblicherklärung

#### Artikel 56

- <sup>1</sup> Aufgrund des mündlichen oder schriftlichen Antrages des Gemeinderats entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung einer Motion oder eines Postulates.
- <sup>2</sup> Beantragt der Gemeinderat die Erheblicherklärung eines Postulates, erfolgt eine Diskussion nur, wenn sie von fünf Ratsmitgliedern verlangt wird.

#### Umwandlung Motion in Postulat

#### Artikel 57

Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner in ein Postulat umgewandelt werden.

#### teilweise Erheblicherklärung oder Rückzug

#### Artikel 58

- <sup>1</sup> Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner mit diesem Vorgehen einverstanden ist.
- <sup>2</sup> Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann eine Motion oder ein Postulat bis zur Abstimmung über die Erheblicherklärung abändern oder zurückziehen.

#### Beantwortung von Interpellationen

#### Artikel 59

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Interpellationen mündlich oder schriftlich beantworten.
- <sup>2</sup> Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner hat das Recht eine kurze Erklärung abzugeben, ob sie oder er von der Antwort befriedigt ist.
- <sup>3</sup> Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie von fünf Ratsmitgliedern verlangt wird.

#### Beantwortung von Anfragen

#### Artikel 60

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Anfragen sofort mündlich beantworten.

<sup>2</sup> Verzichtet er auf eine sofortige Beantwortung, wird die Antwort dem Rat in einer späteren Sitzung schriftlich unter dem Traktandum Verschiedenes zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Eine Diskussion findet nicht statt.

#### Dringlichkeit

##### **Artikel 61**

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Anfragen können parlamentarische Vorstösse mit dem Vermerk "dringlich" eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist im Text zu begründen.

<sup>2</sup> Über die Dringlichkeit entscheidet das Büro des Grossen Gemeinderats noch während der Sitzung, in welcher der Vorstoss eingereicht wird.

<sup>3</sup> Wird die Dringlichkeit bejaht, begründet die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner eine Motion oder ein Postulat sofort.

<sup>4</sup> Stimmt der Gemeinderat einer sofortigen Behandlung zu, ist über die Erheblicherklärung der dringlichen Motion oder des dringlichen Postulates abzustimmen oder der Gemeinderat beantwortet die dringliche Interpellation sofort.

<sup>5</sup> Lehnt der Gemeinderat die sofortige Behandlung ab, gelten die um die Hälfte reduzierten Bearbeitungsfristen von Artikel 55.

#### Abschreibung

##### **Artikel 62**

<sup>1</sup> Interpellationen und Anfragen sind mit der Beantwortung durch den Gemeinderat erledigt.

<sup>2</sup> Motionen und Postulate werden mit der Beantwortung abgeschrieben, wenn sie vom Grossen Gemeinderat als erledigt betrachtet werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei Motionen und Postulaten, die sich als nicht erfüllbar, überholt oder gegenstandslos geworden erweisen, einen Antrag auf Abschreibung stellen.

#### Geschäftsverzeichnis

##### **Artikel 63**

Das Sekretariat des Grossen Gemeinderats führt eine Liste der hängigen Vorstösse, aus welcher der aktuelle Verfahrensstand und die laufenden Fristen ersichtlich sind.

#### **VII. Abstimmungen und Wahlen**

#### Verfahrensbestimmungen

##### **Artikel 64**

Für Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderats, soweit nicht die folgenden Artikel Abweichungen enthalten.

#### Art der Abstimmung

##### **Artikel 65**

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen wird in der Regel offen durch Handerheben gestimmt.

<sup>2</sup> Auf Verlangen von fünf Ratsmitgliedern wird unter Namensaufruf abgestimmt. In diesem Falle wird die Stimmabgabe jedes einzelnen Ratsmitgliedes protokolliert.

<sup>3</sup> Die Abstimmung unter Namensaufruf wird durch das Ratssekretariat geleitet und erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. \*

<sup>4</sup> Auf Verlangen von fünf Ratsmitgliedern wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

<sup>5</sup> Stehen sich Begehren auf Abstimmung unter Namensaufruf und auf geheime Abstimmung gegenüber, entscheidet der Rat über die Art der Abstimmung.

Auszählen der Stimmen

#### **Artikel 66**

<sup>1</sup> Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung offensichtlich, kann auf eine Auszählung verzichtet werden.

<sup>2</sup> Bei Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, werden die Stimmen ausgezählt, wenn nicht Einstimmigkeit festgestellt werden kann.

Wahlen

#### **Artikel 67**

<sup>1</sup> Die Wahl des Ratsbüros erfolgt geheim.

<sup>2</sup> Die übrigen Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, sofern nicht fünf Ratsmitglieder die geheime Wahl verlangen.

<sup>3</sup> Sind zwei oder mehr Sitze zu vergeben und stehen sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber als Sitze zu verteilen sind, wird geheim gewählt.

### **VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Rechnungsprüfungskommission

#### **Artikel 68**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer 1996 bis 1999 der Rechnungsprüfungskommission wird bis Ende Juni 2000 verlängert.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist für die Prüfung der Rechnung 1999 im bisherigen Rahmen zuständig, hat aber keine Aufgaben mehr in der Prüfung der Rechnung 2000.

Rechnungsprüfungsorgan

#### **Artikel 69**

<sup>1</sup> Die ROD Treuhand AG ist das Rechnungsprüfungsorgan nach Artikel 22 für die Gemeinderechnungen 2000 bis 2002.

<sup>2</sup> Eine Ausschreibung im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 erfolgt erstmals im Jahr 2002 mit Wirkung ab der Gemeinderechnung 2003.

Aufhebung früherer Erlasse

#### **Artikel 70**

<sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement ersetzt das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats vom 19. November 1991.

<sup>2</sup> Das Reglement für die Rechnungsprüfungskommission vom 26. Februar 1991 wird auf den 30. Juni 2000 aufgehoben, Artikel 7, Artikel 10 Absätze 1 und 2 und Artikel 11 bereits auf den 31. Dezember 1999.

Inkrafttreten

#### **Artikel 71**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Interlaken, 19. Oktober 1999

## IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATS

René Bettoli  
PräsidentPhilipp Goetschi  
Sekretär**Änderungstabelle nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
19.10.1999	01.01.2000	Erlass	Erstfassung
12.09.2000	01.01.2001	Art. 3 Abs. 2	geändert
12.09.2000	01.01.2001	Art. 5 Abs. 1	geändert
12.09.2000	01.01.2001	Art. 10 Abs. 1	geändert
12.09.2000	01.01.2001	Titel III.	geändert
12.09.2000	01.01.2001	Zwischentitel 5.	eingefügt
12.09.2000	01.01.2001	Art. 34a Abs. 1	eingefügt
12.09.2000	01.01.2001	Art. 34a Abs. 2	eingefügt
12.09.2000	01.01.2001	Art. 34b Abs. 1	eingefügt
12.09.2000	01.01.2001	Art. 34b Abs. 2	eingefügt
12.09.2000	01.01.2001	Art. 34b Abs. 3	eingefügt
12.09.2000	01.01.2001	Art. 51 Abs. 2	eingefügt
02.12.2003	01.01.2004	Art. 3 Abs. 2	geändert
02.12.2003	01.01.2004	Art. 25 Abs. 5	eingefügt
19.10.2004	01.01.2005	Art. 20 Bst. a	geändert
19.10.2004	01.01.2005	Art. 20 Bst. b	geändert
19.10.2004	01.01.2005	Art. 20 Bst. c	geändert
19.10.2004	01.01.2005	Art. 26 Abs. 4	eingefügt
19.10.2004	01.01.2005	Art. 39 Abs. 1	geändert
19.10.2004	01.01.2005	Art. 39 Abs. 2	geändert
29.11.2005	01.01.2006	Art. 3 Abs. 2	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 10. Abs. 1	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 13	aufgehoben
05.12.2006	01.01.2007	Art. 25 Abs. 3	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 29 Abs. 2	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 29 Abs. 3	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 35	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 36 Abs. 1 Bst. b	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 37	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 65 Abs. 3	geändert
19.10.2010	19.10.2010	Art. 22 Abs. 2	geändert
19.10.2010	19.10.2010	Art. 22a Abs. 1	eingefügt
19.10.2010	19.10.2010	Art. 22a Abs. 2	eingefügt
19.10.2010	19.10.2010	Art. 22b Abs. 1	eingefügt
19.10.2010	19.10.2010	Art. 22b Abs. 2	eingefügt
18.10.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 2	aufgehoben
03.02.2015	01.03.2015	Art. 28a Abs. 1	eingefügt
03.02.2015	01.03.2015	Art. 28a Abs. 2	eingefügt
20.10.2015	01.12.2015	Art. 3 Abs. 2	geändert
20.10.2015	01.12.2015	Art. 5 Abs. 1	geändert
20.10.2015	01.12.2015	Art. 5 Abs. 2	geändert
20.10.2015	01.12.2015	Art. 11 Abs. 3	geändert
20.10.2015	01.12.2015	Art. 11 Abs. 5	geändert
20.10.2015	01.12.2015	Art. 25 Abs. 2	geändert
20.10.2015	01.12.2015	Zwischentitel 5.	geändert
20.10.2015	01.12.2015	Art. 34a Abs. 1	geändert
20.10.2015	01.12.2015	Art. 34a Abs. 2	eingefügt
20.10.2015	01.12.2015	Art. 34a Abs. 3	geändert (bisher Abs. 2)

20.10.2015	01.12.2015	Art. 34b Abs. 1 Bst. a	aufgehoben
20.10.2015	01.12.2015	Art. 34b Abs. 4	eingefügt
16.08.2016	01.01.2017	Art. 29 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 29 Abs. 3	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 30 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 51 Abs. 1	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 51 Abs. 2	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 28a Abs. 1	geändert
28.06.2022	01.07.2022	Art. 34b Abs. 1 Bst. B	geändert

### Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erläss	19.10.1999	01.01.2000	Erstfassung
Art. 3 Abs. 2	12.09.2000	01.01.2001	geändert
Art. 3 Abs. 2	02.12.2003	01.01.2004	geändert
Art. 3 Abs. 2	29.11.2005	01.01.2006	geändert
Art. 3 Abs. 2	20.10.2015	01.12.2015	geändert
Art. 5 Abs. 1	12.09.2000	01.01.2001	geändert
Art. 5 Abs. 1	20.10.2015	01.12.2015	geändert
Art. 5 Abs. 2	20.10.2015	01.12.2015	geändert
Art. 10 Abs. 1	12.09.2000	01.01.2001	geändert
Art. 10 Abs. 2	18.10.2011	01.01.2012	aufgehoben
Art. 10. Abs. 1	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 11 Abs. 3	20.10.2015	01.12.2015	geändert
Art. 11 Abs. 5	20.10.2015	01.12.2015	geändert
Art. 13	05.12.2006	01.01.2007	aufgehoben
Titel III.	12.09.2000	01.01.2001	geändert
Art. 20 Bst. A	19.10.2004	01.01.2005	geändert
Art. 20 Bst. B	19.10.2004	01.01.2005	geändert
Art. 20 Bst. C	19.10.2004	01.01.2005	geändert
Art. 22 Abs. 2	19.10.2010	19.10.2010	geändert
Art. 22a Abs. 1	19.10.2010	19.10.2010	eingefügt
Art. 22a Abs. 2	19.10.2010	19.10.2010	eingefügt
Art. 22b Abs. 1	19.10.2010	19.10.2010	eingefügt
Art. 22b Abs. 2	19.10.2010	19.10.2010	eingefügt
Art. 25 Abs. 2	20.10.2015	01.12.2015	geändert
Art. 25 Abs. 3	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 25 Abs. 5	02.12.2003	01.01.2004	eingefügt
Art. 26 Abs. 4	19.10.2004	01.01.2005	eingefügt
Art. 28a Abs. 1	03.02.2015	01.03.2015	eingefügt
Art. 28a Abs. 1	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Art. 28a Abs. 2	03.02.2015	01.03.2015	eingefügt
Art. 29 Abs. 2	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 29 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 29 Abs. 3	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 29 Abs. 3	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 30 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Zwischentitel 5.	12.09.2000	01.01.2001	eingefügt
Zwischentitel 5.	20.10.2015	01.12.2015	geändert
Art. 34a Abs. 1	12.09.2000	01.01.2001	eingefügt
Art. 34a Abs. 1	20.10.2015	01.12.2015	geändert
Art. 34a Abs. 2	12.09.2000	01.01.2001	eingefügt
Art. 34a Abs. 2	20.10.2015	01.12.2015	eingefügt
Art. 34a Abs. 3	20.10.2015	01.12.2015	geändert (bisher Abs. 2)
Art. 34b Abs. 1	12.09.2000	01.01.2001	eingefügt
Art. 34b Abs. 1 Bst. A	20.10.2015	01.12.2015	aufgehoben

---

Art. 34b Abs. 1 Bst. B	28.06.2022	01.07.2022	geändert
Art. 34b Abs. 2	12.09.2000	01.01.2001	eingefügt
Art. 34b Abs. 3	12.09.2000	01.01.2001	eingefügt
Art. 34b Abs. 4	20.10.2015	01.12.2015	eingefügt
Art. 35	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 37	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 39 Abs. 1	19.10.2004	01.01.2005	geändert
Art. 39 Abs. 2	19.10.2004	01.01.2005	geändert
Art. 51 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 51 Abs. 2	12.09.2000	01.01.2001	eingefügt
Art. 51 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 65 Abs. 3	05.12.2006	01.01.2007	geändert

---

<sup>1</sup> ISR 101.1